

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

47. Jahrgang

30. September 2015

Nummer 42

Inhalt	Seite
Versteigerung von Fundsachen	1227
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1228
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	
Widmung von Verkehrsflächen	1228
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz	
Benennung einer Verkehrsfläche	1228
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1229
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	1230
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 22. September 2015	1231
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gemäß den §§ 127ff. BauGB für die erstmalige Herstellung der Herbert-Rabius-Straße vom 22. September 2015	1233
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Feuerwehr vom 22. September 2015	1235

Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn

Am Dienstag, dem **20. Oktober 2015** werden **ab 8.30 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen sowie sichergestellte Fahrräder teils zum Ausschachten versteigert:

ca. 60 Fahrräder
diverse Elektrogeräte
Stock- und Taschenschirme,
Handschuhe,
Bekleidung, Schuhe,
Brillen, Rucksäcke,
Einkaufstaschen, Schultaschen,
Geldbörsen, Briefmappen,
Uhren, Schmuck,
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die Empfangsberechtigten hiermit aufgefordert, ihre Rechte an den Fahrrädern bis zum 16. Oktober 2015, 13.00 Uhr bei der Stadt Bonn, Bürgerdienste – Ordnungsangelegenheiten – Fundbüro, Berliner Platz 2, 53111 Bonn geltend zu machen.

Das Fundbüro Bonn bleibt an diesem Tag geschlossen.

Bonn, den 15.09.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schubert
Sachgebietsleiter

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid der Bundesstadt Bonn – Amt 33 - 522 –

Datum der Verfügung 21.08.2015	Az.: 33-522-20/15
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Riffeler, Dennis, Osloer Str. 16a, 53117 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch die/den Empfänger/in oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Führerscheinstelle, Passage, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den 22. September 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Möhlenbruch

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mecklenburger Straße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Friesdorf, Flur 2, Nrn. 2098, 2166 und 2532 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs

und bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Friesdorf, Flur 2, Nr. 2532 tlw. auf den Fußgängerverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 13 A, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 22. September 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Benennung einer Verkehrsfläche

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2015 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Die auf der Anlage 2 mit



gekennzeichnete private Erschließungsanlage im Bereich Heisterbachstraße, Basteistraße und Rheinstraße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf erhält die folgende Bezeichnung:

Beckers Garten

Die Wirkung der Benennung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Bonn, den 23. September 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 17.04.2015	PK-Nr. 7777.1575.4324
Betroffene/r Rafet Sasar, Hubertusstraße 21, 47798 Krefeld	
Datum 10.09.2015	PK-Nr. 7777.2284.3752
Betroffene/r Namshan Ali Al Qarni, Riad Heirothe Al Sahate 87, 0000000 RIAD-AL QURAYAT, Saudi Arabien	
Datum 29.07.2015	PK-Nr. 7777.1743.0461
Betroffene/r Tariq Mahmood, Kesselgasse 1, 53111 Bonn	
Datum 04.09.2015	PK-Nr. 7777.1724.8922
Betroffene/r Lena Wolff, An der Düne 11, 53119 Bonn	
Datum 17.08.2015	PK-Nr. 7777.1713.4420
Betroffene/r Lena Wolff, An der Düne 11, 53119 Bonn	
Datum 21.07.2015	PK-Nr. 7779.3254.6254
Betroffene/r Renata Horvathova, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	
Datum 21.07.2015	PK-Nr. 7779.3254.6351
Betroffene/r Ion-Iulian Lita, erreichbar über City Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	
Datum 02.07.2015	PK-Nr. 7779.3252.8183
Betroffene/r Jaroslaw Walkiewicz, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **17.09.2015**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Fernwärmepreise zum 01.10.2015:

Nach § 3 des Fernwärmeliefervertrages bestimmen die Werte der folgenden Elemente den Fernwärmepreis der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH zum 01.10.2015:

Element	Wert zum 01.10.2015
Investitionsgüterindex	104,03
Lohn	16,24
Erdgasindex Großhandel	22,30
Erdgasindex Haushalte	111,20
CO2-Preis	7,14
Zuteilung Zertifikate	0,5947

Daraus resultieren folgende Preise zum 01.10.2015:

	Netto	brutto*
Jahresgrundpreis für die ersten 10 kW	93,04 Euro	110,72 Euro
für jedes kW darüber hinaus	34,92 Euro/kW	41,55 Euro/kW
Arbeitspreis	5,870 Cent/kWh	6,985 Cent/kWh
Emissionspreis	0,065 Cent/kWh	0,077 Cent/kWh

*in den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent enthalten

Der Arbeitspreis verändert sich damit um -2,3%. Davon entfallen 0,3% auf den Lohn, -2,5% auf den Erdgasindex Großhandel und -0,2% auf den Erdgasindex Haushalte (gerundete Werte).

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Vom 22. September 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17. September 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 12.10.2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 420), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.02.2012 (Amtsblatt Bundesstadt Bonn S. 59), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen in nachfolgendem Umfang vorzunehmen:

- a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v.H.
- b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v.H.
- c) für eine Teilmöblierung 10 v. H.
- d) für eine Vollmöblierung 30 v.H..

Sind in der vereinbarten Miete sowohl Nebenkosten (mit oder ohne Heizkosten), als auch Aufwendungen für die Möblierung enthalten, wird von der vereinbarten Miete zunächst die entsprechende Pauschale für die eingeschlossenen Nebenkosten abgezogen. Von der so ermittelten Miete wird danach die maßgebliche Pauschale für die Möblierung in Abzug gebracht.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2015 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 22. September 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gemäß den §§ 127 ff. BauGB für die
erstmalige Herstellung der Herbert-Rabius-Straße**

Vom 22. September 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17. September 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208), und der §§ 132 und 133 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I. S. 1748) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der Herbert-Rabius-Straße erhebt die Bundesstadt Bonn Erschließungsbeiträge.
- (2) Die Merkmale der endgültigen Herstellung der Herbert-Rabius-Straße bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gemäß den §§ 127 ff. BauGB vom 21.12.1988 in der Fassung vom 10.04.2014 anzuwenden.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

Die Herbert-Rabius-Straße gilt als endgültig hergestellt, wenn

- a) die Stadt Eigentümerin der Fläche für die Erschließungsanlage ist und diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet und
- b) sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Basalt-Splitt oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise befestigt sind.

Unselbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün sind hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 22. September 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Feuerwehr

Vom 22. September 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17. September 2015 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW S. 208), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stiftung zur Förderung der Feuerwehr vom 13. Juni 2003 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 178), zuletzt geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Feuerwehr vom 29.05.2014 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 720), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zweck der Stiftung ist die Förderung des Feuerschutzes durch die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr der Bundesstadt Bonn zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke gem. § 52 Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der Beschaffung von Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr
- Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Mitgliedern für die Freiwillige Feuerwehr
- Förderung bei der Erhaltung und Ausstattung von Einrichtungen und Unterkünften der Freiwilligen Feuerwehr.“

2. § 3 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.“

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 AO.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird oder unmöglich wird oder die Freiwillige Feuerwehr Bonn sich aufgelöst hat, so kann das Kuratorium einen neuen Stiftungszweck beschließen. Zur Wirksamkeit ist hierfür ein entsprechender Ratsbeschluss einzuholen.“

Der geänderte Stiftungszweck hat ebenfalls gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung zu liegen.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Feuerschutzes im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

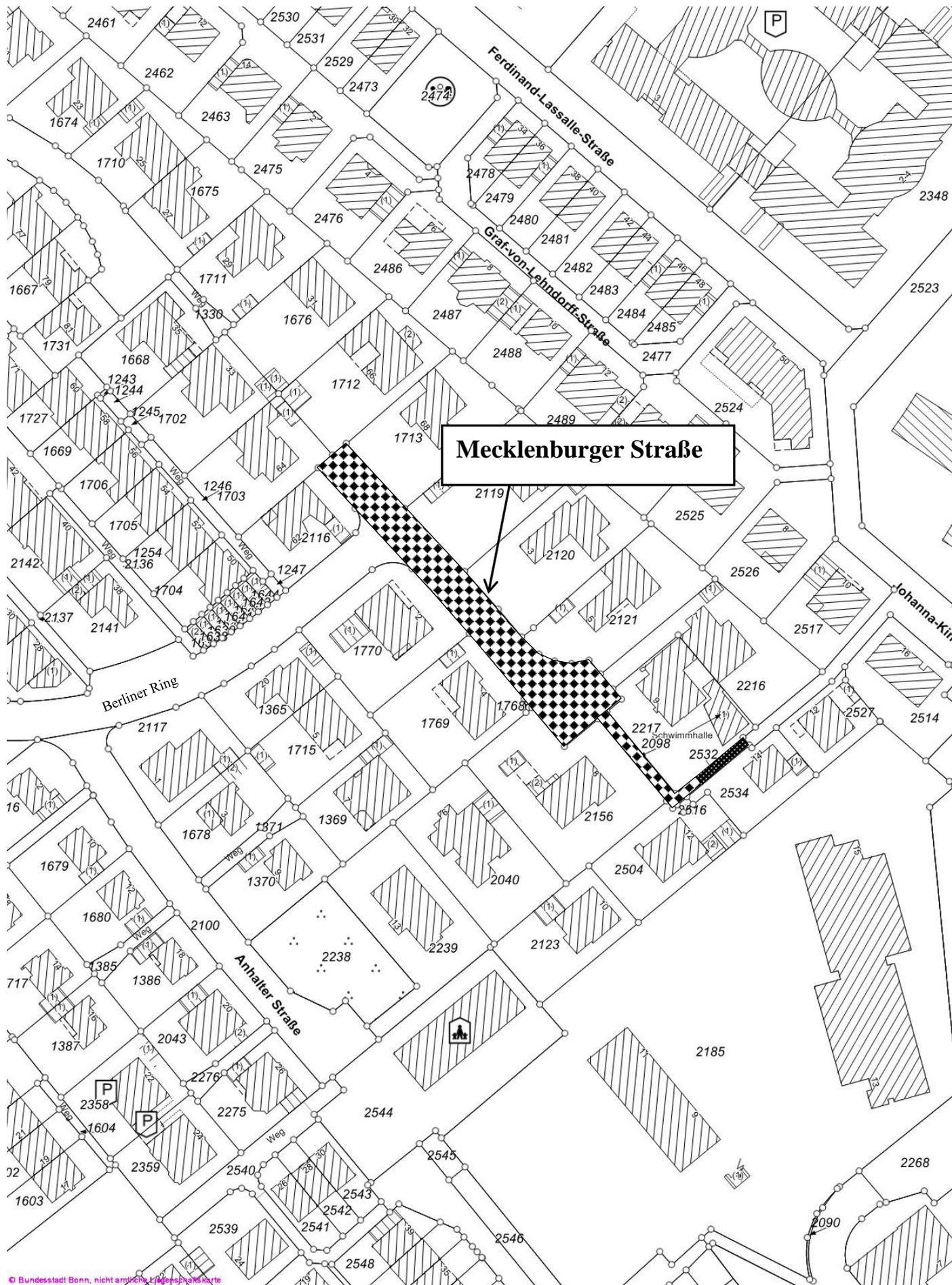
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 22. September 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

Widmung der Mecklenburger Straße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz



Benennung einer Straße im Bereich Heisterbachstraße, Basteistraße und Rheinstraße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf

